

Krakowski, Michael

Article — Digitized Version

Zum Scheitern verurteilt

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Krakowski, Michael (1993) : Zum Scheitern verurteilt, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Nomos, Baden-Baden, Vol. 73, Iss. 4, pp. 168-

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/136989>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Nach jahrelangen Beratungen ist nun der Entwurf eines Entschädigungsgesetzes vom Bundeskabinett verabschiedet worden. Es handelt sich dabei um eines der zentralen Gesetze zur Bewältigung der „DDR-Altlast“. Um es in Erinnerung zu rufen: Mit der Vereinigung wurde anfangs der Restitution von enteignetem Vermögen Vorrang eingeräumt, eine Entschädigung wäre somit – in der Regel – nicht notwendig geworden. Dann wurde mehr und mehr gesehen, daß das äußerst komplexe Problem der Restitution zu einem Investitionsattentismus beitrug. Dies führte dazu, daß die Restitution eingeschränkt und verschiedene „Vorfahrtsregeln“ beschlossen wurden, nach denen etwa ein Grundstück einem Investor endgültig übertragen werden kann und der Alteigentümer nur Anspruch auf eine Entschädigung erhält. Wieviel diesem allerdings gezahlt werden muß, wird erst durch das Entschädigungsgesetz geregelt. Diese Unsicherheit hat bisher in vielen Fällen öffentliche Stellen zögern lassen, von einer Vorfahrtsregel Gebrauch zu machen. Und dieser Zustand hält weiter an, denn der beschlossene Entwurf wird wohl nicht rasch und wohl nicht unverändert verabschiedet werden.

Ein derart detaillierter Versuch, einen Aspekt der Ungerechtigkeiten aus der Planwirtschaft zu beseitigen, wie ihn das Entschädigungsgesetz darstellt, liegt bisher nur für Ostdeutschland, nicht aber für andere „Reformstaaten“ vor. Eine Besonderheit Ostdeutschlands im Verhältnis zu anderen osteuropäischen Ländern ist darin zu sehen, daß im Rahmen der Vereinigung ein Staatsanteil mit planwirtschaftlichen Altlasten mit einem Staatsanteil, in dem die Bürger über 40 Jahre von ihrem Eigentum profitieren konnten, zusammengekommen sind. Ein Ausgleich zwischen Ost- und Westdeutschland läge somit also nahe. Dies freilich ist mit dem Entschädigungsgesetz nicht intendiert, ein Ausgleich soll nur zwischen – ehemaligen – Eigen-



Michael Krakowski

Zum Scheitern verurteilt

tümern von Vermögenswerten in Ostdeutschland stattfinden, und auch hier nicht zwischen allen.

Grundsätzlich sollen frühere Eigentümer in Ostdeutschland zwischen der Rückgabe ihres Besitzes und einer Entschädigung wählen können. Keine Rückgabe soll es bei den Enteignungen durch die Bodenreform unter sowjetischer Besatzung von 1945 bis 1949 – also für die Zeit vor der Gründung der DDR – geben. Bei Land- und Grundbesitz wird der 1,3fache Einheitswert von 1935 für die Entschädigung zugrunde gelegt, bei Betriebsvermögen der einfache Wert. Eine Entschädigung, die in der Nähe des – heutigen – Verkehrswertes liegen würde, ist also nicht angestrebt. Dies wird noch dadurch unterstrichen, daß ein Maximalbetrag für Ausgleichszahlungen (950 000 DM) beschlossen wurde. In vielen Fällen dürfte die Zahlung nicht mehr als einen symbolischen Betrag ausmachen.

Alteigentümer, die ihren Besitz zurückerhalten, sollen von 1996 an eine Vermögensabgabe in einen Fonds einzahlen. Aus diesem Fonds sollen dann die Entschädigungen geleistet werden. Die Vermögensab-

gabe orientiert sich am aktualisierten Verkehrswert und soll ein Drittel betragen. Schon diese – aus der Not der leeren Kassen geborene – Ungleichbehandlung zwischen der Ermittlung des Wertes bei Entschädigung und bei Restitution zeigt, daß dem Anspruch, Gerechtigkeit wiederherzustellen, nicht nachgekommen wird und wohl auch nicht nachgekommen werden kann.

Noch deutlicher wird die neue Ungleichbehandlung, wenn der Kreis der in die Regelung einbezogenen Personen betrachtet wird. Diejenigen Eigentümer, die nicht enteignet worden sind, müssen sich nämlich nicht an der Vermögensabgabe beteiligen, obwohl sie in der Vergangenheit, sicherlich eingeschränkt, von ihrem Eigentum profitieren konnten und ihnen heute der ungeminderte Verkehrswert zur Verfügung steht. So hat der Versuch, alte Ungerechtigkeiten zu beseitigen, neue zur Folge, und diese neuen Ungerechtigkeiten werden der neuen Ordnung angelastet werden.

Jede Regelung zur Bewältigung der Enteignungen in Ostdeutschland wird auf die eine oder andere Weise ungenügend ausfallen. Das DDR-Regime hat alle Bürger betroffen. Den einen wurde Eigentum weggenommen, den anderen wurden Einkommenschancen oder Berufswünsche verwehrt. Hier nachträglich einen Ausgleich herzustellen, ist ein zum Scheitern verurteiltes Unterfangen. Besser wäre es wohl gewesen, die zukünftige Entwicklung in den Vordergrund zu stellen und Maßnahmen danach zu beurteilen, ob sie den Neuaufbau in Ostdeutschland fördern oder hemmen, damit bald ein hoher Wachstumspfad erreicht wird und allen ostdeutschen Bürgern neue Einkommenschancen eröffnet werden. Zumindest die Restitution ist hier ein deutliches Hindernis. Wie inzwischen die Erfahrungen nur allzu deutlich gezeigt haben, werden Investitionen dadurch immer wieder verzögert.